

Kosten der Unterkunft (KdU) ukrainische Geflüchtete

Soweit ukrainische Geflüchtete nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) des Landkreises, sondern privat untergebracht sind, können Kosten der Unterkunft als Bedarf anerkannt und ausbezahlt werden.

Hierfür sind drei Fallgruppen möglich:

1. Erhebung Pauschale KdU zur Kostenbeteiligung

Geflüchteten, welchen im eigenen privaten Wohnraum ein Zimmer zur Verfügung gestellt wird, kann eine Pauschale in Rechnung gestellt werden, welche durch unsere Behörde als monatlicher KdU Bedarf anerkannt wird. Die Höhe der Pauschale muss nachvollziehbar sein.

2. Aufteilung der KdU nach Bewohneranzahl (Kopfteilprinzip)

Für Geflüchtete, welche im eigenen privaten Wohnraum untergebracht werden, können die anteiligen KdU als Bedarf anerkannt werden. Hierfür sind Mietvertrag und Nachweis über die Betriebskosten einzureichen. Die Gesamtkosten werden durch die Anzahl der tatsächlichen Bewohner geteilt und das Ergebnis entsprechend anteilig bei den Geflüchteten als Bedarf anerkannt.

3. KdU bei Vermietung – sozialrechtliche Angemessenheit

Es kann auch direkt ein Mietvertrag mit ukrainischen Geflüchteten abgeschlossen werden. Mietparteien sind die Wohnungsanbieter und die Geflüchteten als potentielle Mieter mit allen Rechten und Pflichten – weder der Landkreis, noch die Gemeinden sind Mietpartei.

Die KdU werden in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt, soweit diese aus sozialrechtlicher Sicht angemessen sind. Die gegenwärtigen Angemessenheitswerte für den Landkreis Rottweil finden Sie untenstehend.

Es wird bei einer Person von 45 m² ausgegangen; für jede weitere Person kommen 15 m² hinzu.

Die in der Tabelle ausgewiesene Personenzahl bezieht sich jeweils auf eine Familie (Bedarfsgemeinschaft, BG).

Zu einer BG gehören Eltern und Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Geschwister über 25 Jahre bilden beispielsweise jeweils eine eigene BG; gleiches gilt für Großeltern.

Angemessene Kosten der Unterkunft für den Landkreis Rottweil			
Größe	Anzahl Personen	Preis/ m ²	Mietobergrenze
45 m ²	1	7,00 €	315,00 €
60 m ²	2	6,31 €	378,60 €
75 m ²	3	6,24 €	468,00 €
90 m ²	4	6,14 €	552,60 €
105 m ²	5	5,77 €	605,85 €
>105m ²	ab 6	5,77 €	

Beispiel: Großmutter, Tochter mit zwei minderjährigen Kindern.

Großmutter ist eigene BG = 1 Person = 315,00 EUR

Tochter mit Kindern eigene BG = 3 Personen = 468,00 EUR

Gemeinsam kann die Familie also eine Wohnung bis zu 783,00 EUR Kaltmiete mieten und die Kosten werden als Bedarf anerkannt.

Auch eine Mietkaution kann auf Antrag als Darlehen erbracht werden. Die Höhe der Mietkaution sollte den Betrag von zwei Monatsmieten nicht überschreiten. Das Darlehen wird mit monatlichen Einbehalten bei den Geldleistungen der Leistungsberechtigten getilgt (10% des monatlichen Leistungsanspruchs).

Den Leistungsanspruch haben grundsätzlich die antragstellenden Geflüchteten, die auch die KdU an den Vermieter weiterleiten müssen.

Es wird daher empfohlen, eine **Direktzahlung der KdU durch die Behörde an den Vermieter mit den Antragstellenden schriftlich zu vereinbaren** und die Vereinbarung mit Nachweis der Bankverbindung bei der Behörde einzureichen.